

Satzung

der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

vom 1. Juli 2009

in der Fassung des 9. Nachtrags vom 16. Dezember 2021

veröffentlicht am 28. Januar 2022 nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

Inhaltsverzeichnis

| | | | |
|-----|-------------------------------------|---------------------|----|
| 1. | KVH | §§ 1 bis 8 | 2 |
| 2. | Kreise | §§ 9 bis 11 | 3 |
| 3. | Mitglieder | §§ 12 und 13 | 5 |
| 4. | Sicherstellung und Qualität | §§ 14 bis 19 | 5 |
| 5. | Rechte und Pflichten | §§ 20 bis 24 | 7 |
| 6. | Organe allgemein | §§ 25 bis 28 | 9 |
| 7. | Vertreterversammlung | §§ 29 bis 37a | 10 |
| 8. | Vorstand | §§ 38 bis 49 | 15 |
| 9. | Sonstige Gremien | §§ 50 bis 56 | 18 |
| 10. | Entschädigungen / Verwaltungskosten | §§ 58 und 59 | 22 |
| 11. | Allgemeines | §§ 60 bis 63 | 22 |
| 12. | Disziplinarordnung | §§ 64 bis 72 | 24 |
| 13. | Schlussbestimmungen | §§ 92 und 93 | 28 |

Anlagen:

Entschädigungsregelung für Mitglieder der Vertreterversammlung

Wahlordnung

Abschnitt 1 - KVH

§ 1

(1) ¹ Die "Kassenärztliche Vereinigung Hamburg" (im folgenden kurz KVH genannt) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Erfüllung von Aufgaben der ärztlichen Versorgung und der Versorgung durch Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (im folgenden "Psychotherapeuten" genannt). ² Sie führt dazu die Aufgaben durch, die sich aus Gesetz und dieser Satzung ergeben.

(2) Ärztliche Versorgung und Versorgung durch Psychotherapeuten im Sinne dieser Satzung ist die gemäß §§ 5 – 7 dieser Satzung von Ärzten durchgeführte ärztliche Versorgung einschließlich der ärztlichen Psychotherapie und die von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten durchgeführte Versorgung.

§ 2

¹ Der Bezirk der KVH erstreckt sich auf das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg und gliedert sich in 22 Kreise. ² Ihr Sitz ist Hamburg. ³ Sie führt ein Dienstsiegel.

§ 3

Die KVH nimmt die Rechte ihrer Mitglieder gegenüber den Stellen wahr, für die sie ärztliche Versorgung und Versorgung durch Psychotherapeuten durchführt.

§ 4

Gegenüber ihren Mitgliedern kann die KVH die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 5

(1) Die KVH schließt mit den Krankenkassen bzw. deren Verbänden auf Landesebene Gesamtverträge über die vertragsärztliche Versorgung und die Versorgung durch Psychotherapeuten sowie mit dem Sozialhilfeträger Freie und Hansestadt Hamburg einen Vertrag über die ärztliche Versorgung und Versorgung durch Psychotherapeuten.

(2) Die KVH führt für ihren Bereich die von ihr, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den anderen Kassenärztlichen Vereinigungen abgeschlossenen Verträge durch und stellt dabei die diesen Krankenkassen und Kostenträgern obliegende ärztliche Versorgung und Versorgung durch Psychotherapeuten sicher.

§ 6

Die KVH führt für ihren Bereich die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung bzw. anderen Kassenärztlichen Vereinigungen gemäß § 75 Abs. 6 SGB V übernommenen Aufgaben der ärztlichen Versorgung und Versorgung durch Psychotherapeuten nach den entsprechenden Bestimmungen und Verträgen durch.

§ 7

¹ Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann die KVH gem. § 75 Abs. 6 SGB V weitere Aufgaben der ärztlichen Versorgung und Versorgung durch Psychotherapeuten übernehmen. ² Sie schließt die zur Durchführung dieser Aufgaben erforderlichen Verträge.

§ 8

(1) ¹ Die KVH macht die Ansprüche auf das Honorar für die von ihr sichergestellte ärztliche Versorgung und Versorgung durch Psychotherapeuten geltend. ² Sie verteilt die an sie gezahlten Gesamtvergütungen und sonstigen Honorare.

(2) Für die Verteilung der Gesamtvergütungen gelten die mit den Vertragspartnern vereinbarten Regelungen, die ergänzenden Bestimmungen der KVH, die Bestimmungen über den Zahlungsausgleich zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen und die Bestimmungen gemäß § 14 dieser Satzung, für die Verteilung der übrigen Honorare die Bestimmungen gemäß §§ 6, 7 und 14 dieser Satzung.

Abschnitt 2 - Kreise

§ 9

¹ Die KVH hat folgende Kreise:

1. Alsterdorf, Winterhude(1), Ohlsdorf, Fuhlsbüttel, Langenhorn,
2. Winterhude(2),
3. Hoheluft-West, Hoheluft-Ost, Eppendorf, Gr. Borstel,
4. Eimsbüttel,
5. Lokstedt, Niendorf, Schnelsen,
6. Harvestehude,
7. Rotherbaum,
8. St. Pauli, Waltershof, Finkenwerder, Sternschanze,
9. Hamburg-Altstadt, Neustadt,
10. Hafencity, St. Georg, Hammerbrook, Borgfelde, Hamm-Nord, Hamm-Mitte, Hamm-Süd, Rothenburgsort(1),
11. Horn, Billstedt, Billbrook, Rothenburgsort(2),
12. Uhlenhorst, Hohenfelde, Barmbek-Süd, Eilbek,
13. Dulsberg, Barmbek-Nord,

14. Altona, Altona-Nord, Ottensen, Bahrenfeld, Eidelstedt, Stellingen,
15. Bahrenfeld, Gr. Flottbek, Othmarschen,
16. Lurup, Osdorf, Nienstedten, Blankenese, Iserbrook, Sülldorf, Rissen,
17. Harburg, Neuland, Gut Moor, Wilstorf, Rönneburg, Langenbek, Sinstorf, Marmstorf, Eißendorf, Heimfeld, Altenwerder, Moorburg, Hausbruch, Neugraben-Fischbek, Francop, Neuenfelde, Cranz,
18. Veddel, Wilhelmsburg, Kl. Grasbrook, Steinwerder,
19. Lohbrügge, Bergedorf, Curslack, Altengamme, Neuengamme, Kirchwerder, Ochsenwerder, Reitbrook, Allermöhe, Billwerder, Moorfleth, Tatenberg, Spadenland,
20. Wandsbek, Marienthal, Jenfeld, Tonndorf,
21. Farmsen-Berne, Volksdorf, Rahlstedt,
22. Bramfeld, Steilshoop, Wellingsbüttel, Sasel, Poppenbüttel, Hummelsbüttel, Lemsahl-Mellingstedt, Duvenstedt, Wohldorf-Ohlstedt, Bergstedt.

²Die Ortsteilgrenzen entsprechen dem amtlichen Straßen- und Gebietsverzeichnis der Freien und Hansestadt Hamburg. ³Der Vorstand wird ermächtigt, bei Änderungen des amtlichen Straßen- und Gebietsverzeichnisses, die sich auf die obige Kreiseinteilung auswirken, diese ab Inkrafttreten vor einer entsprechenden Satzungsänderung anzuwenden.

§ 10

Die Zugehörigkeit der Mitglieder der KVH zu einem Kreis der KVH richtet sich nach dem Sitz ihrer Praxis oder, sofern sie nicht in freier Praxis niedergelassen sind, nach dem Ort ihrer ärztlichen oder psychotherapeutischen Tätigkeit.

§ 11

(1) ¹Jeder Kreis hat einen Obmann. ²Die Wahl des Obmannes erfolgt mit den Wahlen zur Vertreterversammlung nach der Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. ³Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung ist möglich. ⁴Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand ist ausgeschlossen.

(2) Das Amt eines in einem Kreis gewählten Obmannes endet aus den in § 27 Abs. 1 dieser Satzung genannten Gründen sowie bei Wechsel seiner Kreiszugehörigkeit.

(3) ¹Der Obmann ist der Sprecher des Kreises. ²Ihm obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der im Kreise anfallenden Gemeinschaftsaufgaben. ³Er leitet die Versammlungen des Kreises.

(4) ¹Die Mitglieder sollen mindestens zweimal im Jahr in ihren Kreisen zusammengerufen werden. ²Dabei soll ihnen die Möglichkeit der Information, der Aussprache und Stellungnahme sowie des Vorbringens von Anregungen und Wünschen für die Arbeit der Organe geboten werden.

Abschnitt 3 - Mitglieder

§ 12

(1) Mitglieder der KVH sind:

- a) die für einen Vertragsarztsitz bzw. Psychotherapeutensitz im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg zugelassenen Ärzte bzw. Psychotherapeuten für die Dauer ihrer Zulassung,
- b) die im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung in den im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg zugelassenen medizinischen Versorgungszentren gem. § 95 SGB V tätigen angestellten Ärzte bzw. Psychotherapeuten für die Dauer ihrer Anstellung,
- c) die bei Vertragsärzten oder Vertragspsychotherapeuten nach § 95 Abs. 9 und 9a SGB V angestellten Ärzte und Psychotherapeuten für die Dauer ihrer Anstellung,
- d) die an der vertragsärztlichen bzw. -psychotherapeutischen Versorgung in Hamburg teilnehmenden ermächtigten Krankenhausärzte bzw. Krankenhauspsychotherapeuten für die Dauer ihrer Ermächtigung,
- e) die in Eigeneinrichtungen nach § 105 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 SGB V angestellten Ärzte und Psychotherapeuten für die Dauer ihrer Anstellung.

(2) Voraussetzung der Mitgliedschaft angestellter Ärzte und Psychotherapeuten ist eine vertraglich vereinbarte Arbeitszeit von mindestens zehn Stunden pro Woche.

§ 13

Die Mitglieder der KVH haben das aktive und passive Wahlrecht zur Vertreterversammlung nach der Wahlordnung.

Abschnitt 4 – Sicherstellung und Qualität

§ 14

(1) ¹ Zur Sicherstellung einer den Regeln der ärztlichen Kunst und dem Wirtschaftlichkeitsgebot des Gesetzes entsprechenden Versorgung der ihren Mitgliedern anvertrauten Patienten erlässt die KVH ergänzende Bestimmungen. ² Dabei kann sie die Vergütung bestimmter Leistungen oder Leistungsgruppen vom Nachweis ausreichender fachlicher und einrichtungsmäßiger Voraussetzungen sowie fachlich ausreichender Ausführung abhängig machen.

(2) Zur Durchführung der Abrechnung der erbrachten Leistungen erlässt die KVH ergänzende Abrechnungsbestimmungen.

§ 15

(1) Die gemäß § 95 d SGB V den an der vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutischen Versorgung teilnehmenden Ärzten und Psychotherapeuten obliegende Fortbildung erstreckt sich auf:

- a) die zur Erhaltung und Fortentwicklung der für die Berufsausübung in der vertragsärztlichen bzw. vertragspsychotherapeutischen Versorgung erforderlichen Fachkenntnisse,
- b) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über Inhalt und Auswirkungen der für die vertragsärztliche und vertragspsychotherapeutische Tätigkeit jeweils maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien und Verträge,
- c) den Erwerb der für die vertragsärztliche und vertragspsychotherapeutische Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse über Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder Untersuchungs- und Heilmethoden, welche neu in die vertragsärztliche bzw. vertragspsychotherapeutische Versorgung eingeführt werden,
- d) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über die Beachtung des Gebotes der wirtschaftlichen Behandlungs- und Ordnungsweise bei der Ausübung vertragsärztlicher bzw. vertragspsychotherapeutischer Tätigkeit,
- e) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des zur Teilnahme am Not- und Bereitschaftsdienst erforderlichen allgemeinärztlichen Wissens.

(2) Das Nähere regeln die „Regelungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zur Fortbildungsverpflichtung der Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten nach § 95 d SGB V“.

§ 16

(1) Die KVH hält ihre Mitglieder – nötigenfalls unter Anwendung von Disziplinarmaßnahmen nach der Disziplinarordnung (§§ 64 – 72 dieser Satzung) – zur Erfüllung der übernommenen Pflichten an, überwacht die Erfüllung der Pflichten und gewährleistet eine den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen entsprechende ärztliche Versorgung und Versorgung durch Psychotherapeuten.

(2) Die Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung und der Versorgung durch Psychotherapeuten wird durch die Prüfungseinrichtungen nach § 106 SGB V überwacht.

§ 17

(1) ¹ Ist die ordnungsgemäße ärztliche Versorgung oder Versorgung durch Psychotherapeuten der Versicherten und sonstigen Anspruchsberechtigten in der Praxis eines Mitglieds der KVH aus einem in der Person des Arztes oder Psychotherapeuten liegenden Grund (insbesondere durch eine schwere Erkrankung oder bei Süchtigkeit) nicht mehr gewährleistet, so kann der Vorstand die Suspendierung des Arztes oder Psychotherapeuten bis zur Entscheidung durch Zulassungsinstanzen aussprechen. ² Entsprechendes gilt für Fälle, in denen die Voraussetzungen für die Anordnung des Ruhens der Teilnahme an der ärztlichen oder psychotherapeutischen Versorgung durch den Disziplinarausschuss nach § 64 Abs. 2 dieser Satzung vorliegen, bis zur Entscheidung des Disziplinarausschusses.

³ In schweren Fällen (bei Gefährdung der Patienten) kann die sofortige Suspendierung angeordnet werden; ein Widerspruch des Betroffenen hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) ¹ Der Vorstand ist berechtigt, soweit es nach Absatz 1 erforderlich erscheint, die Untersuchung durch einen von ihm zu bestimmenden ärztlichen Gutachter zu verlangen. ² Der betroffene Arzt oder Psychotherapeut hat sich innerhalb einer vom Vorstand festgesetzten Frist einer solchen Untersuchung zu unterziehen.

§ 18

(1) Die Möglichkeit einer Disziplinarmaßnahme ist durch Maßnahmen nach § 17 und § 46 Abs. 2 dieser Satzung nicht ausgeschlossen.

(2) Bei Maßnahmen nach § 17 dieser Satzung bleibt das Recht zur Weiterführung der Praxis durch einen Vertreter unberührt.

§ 19

(1) ¹ Zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung oder Versorgung durch Psychotherapeuten der Versicherten und sonstigen Anspruchsberechtigten kann der Vorstand gleichzeitig mit der Suspendierung eines Arztes oder Psychotherapeuten auch die Weiterführung der Praxis durch einen Vertreter anordnen. ² Wird die Anordnung nicht unverzüglich befolgt, so kann der Vorstand einen Vertreter bestellen.

(2) ¹ Beim Tode eines Mitglieds der KVH kann der Vorstand zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung oder Versorgung durch Psychotherapeuten der Versicherten und Anspruchsberechtigten auf Antrag der Hinterbliebenen und auf ihre Rechnung die Weiterführung der Praxis durch einen Vertreter zulassen. ² Diese Genehmigung kann nur bis zur Neubesetzung des Vertragsarztsitzes bzw. des Therapeutesitzes und grundsätzlich nicht über den zweiten auf den Todestag folgenden Schluss eines Kalendervierteljahres hinaus erfolgen. ³ Entsprechendes gilt beim Tod eines angestellten Arztes oder angestellten Psychotherapeuten.

Abschnitt 5 – Rechte und Pflichten

§ 20

(1) Die Mitglieder der KVH sind im Rahmen ihrer Zulassung sowie der Vorschriften ihrer Berufs- und Facharztordnung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen oder vertragspsychotherapeutischen Versorgung nach § 5 dieser Satzung berechtigt und verpflichtet.

(2) Die Mitglieder der KVH haben im Rahmen ihrer Teilnahme an der vertragsärztlichen oder vertragspsychotherapeutischen Versorgung sowie der Vorschriften der Berufs- und Facharztordnung das Recht und die Pflicht, an der ärztlichen oder psychotherapeutischen Versorgung nach den §§ 6 und 7 dieser Satzung teilzunehmen.

(3) ¹ Die in freier Praxis niedergelassenen oder in ärztlich geleiteten Einrichtungen tätigen Mitglieder der KVH sind auch verpflichtet, an dem von der KVH eingerichteten Not- und Bereitschaftsdienst teilzunehmen. ² Art und Umfang dieser Verpflichtung sowie Grundsätze für Ausschlüsse und Befreiungen von der Teilnahme am Not- und Bereitschaftsdienst regelt

die von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossene Notfalldienstordnung.³ Die Notfalldienstordnung kann den Vorstand zum Erlass von Durchführungsbestimmungen ermächtigen.

§ 21

(1) Die Bestimmungen der von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung geschlossenen Verträge, die dazu gefassten Beschlüsse, die Bestimmungen über die überbezirkliche Durchführung der ärztlichen Versorgung sowie Versorgung durch Psychotherapeuten und die übrigen Bestimmungen gemäß §§ 5 bis 7 und 14 dieser Satzung, das Honorarverteilungsrecht sowie die nach dieser Satzung und der Geschäftsordnung gefassten Beschlüsse des Vorstands und der Vertreterversammlung sind für die Mitglieder der KVH verbindlich.

(2) Die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses sowie die Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sind für die KVH und ihre Mitglieder verbindlich.

§ 22

(1) Die Mitglieder der KVH haben Anspruch auf Teilnahme an der Honorarverteilung für ihre im Rahmen der Bestimmungen des § 21 dieser Satzung erbrachten notwendigen und wirtschaftlichen Leistungen der ärztlichen Versorgung und Versorgung durch Psychotherapeuten.

(2)¹ Der Anspruch nach Absatz 1 richtet sich gegen die KVH.² Sie setzt seine Höhe aufgrund der Honoraranforderung des Mitglieds nach dem geltenden Honorarverteilungsrecht fest.³ Dabei sind Entscheidungen der Prüfungseinrichtungen zu berücksichtigen.

§ 23

(1)¹ Die Mitglieder der KVH sind verpflichtet, ihr alle zur Überprüfung der ärztlichen Versorgung oder Versorgung durch Psychotherapeuten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen, soweit sie zur Beurteilung der Pflichten als Mitglied der KVH erforderlich sind, vorzulegen.² Einer Aufforderung zur Besprechung haben sie Folge zu leisten.³ Soweit Unterlagen nach Art und Umfang praktisch nur in der Praxis des Mitglieds eingesehen werden können, hat das Mitglied den Beauftragten der KVH die entsprechende Möglichkeit zu geben.⁴ Die Sätze 1 bis 3 gelten für ermächtigte Ärzte und Psychotherapeuten, soweit sie nicht Mitglieder sind, sowie für ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtungen und Versorgungszentren entsprechend.

(2) Ist ein Mitglied der KVH länger als eine Woche an der Ausübung seiner Praxis verhindert, dann hat es unverzüglich für eine geeignete Vertretung zu sorgen und diese der KVH mitzuteilen.

(3) Beabsichtigt ein Mitglied der KVH einen Assistenten in seiner Praxis zu beschäftigen, so hat es dieses unverzüglich der KVH zur Genehmigung gemäß § 32 Abs. 2 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) mitzuteilen.

§ 23 a

(1) ¹ Die KVH veröffentlicht in ihrem Internet-Auftritt für jedes Quartal zeitnah nach Abschluss der jeweiligen Honorarabrechnung einen Bericht über die Ergebnisse der Honorarverteilung einschließlich der Gesamtvergütung. ² Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

(2) Darüber hinaus veröffentlicht die KVH in ihrem Internet-Auftritt regelmäßig weitere Informationen zur vertragsärztlichen bzw. -psychotherapeutischen Versorgung in Hamburg.

(3) Die Veröffentlichung der „Bekanntmachungen der KVH“ gemäß § 62 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

(4) ¹ Unabhängig von den Veröffentlichungen nach den Absätzen 1 und 2 erteilt die KVH auf Antrag Auskünfte gemäß den Vorschriften des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG) vom 19. Juni 2012 in der jeweils geltenden Fassung. ² Soweit die begehrten Informationen in den Veröffentlichungen nach den Absätzen 1 und 2 enthalten sind, werden die Antragsteller auf diese Veröffentlichungen verwiesen. ³ Soweit dies nicht der Fall ist, werden für die Erteilung von Auskünften entsprechend der Regelung im HmbTG Gebühren, Zinsen und Auslagen nach dem Gebührengesetz vom 5. März 1986 in der jeweils geltenden Fassung erhoben. ⁴ Das gilt nicht für die Erteilung von Auskünften an Mitglieder der Vertreterversammlung.

§ 24

(1) Soweit Mitglieder der KVH ärztliche Versorgung oder Versorgung durch Psychotherapeuten im Sinne dieser Satzung regelmäßig durchführen, sind sie verpflichtet, der KVH Verträge über andere ärztliche oder psychotherapeutische Tätigkeit mitzuteilen, die über die Behandlung oder Begutachtung einzelner Patienten hinausgehen.

(2) Mitglieder haben die KVH darüber zu informieren, wenn sie Verträge über ärztliche oder psychotherapeutische Tätigkeit mit den in den §§ 5 - 7 dieser Satzung genannten Stellen schließen oder entsprechende Verhandlungen führen.

Abschnitt 6 – Organe allgemein

§ 25

Organe der KVH sind die von den Mitgliedern der KVH gewählte Vertreterversammlung und der von der Vertreterversammlung gewählte Vorstand.

§ 26

(1) Die Amtsdauer der Organe beträgt sechs Kalenderjahre.

(2) Die Organe sind so rechtzeitig zu wählen, dass die Organmitglieder ihr Amt jeweils im ersten Monat der Amtsdauer antreten können.

(3) ¹ Die Organmitglieder werden jeweils für die Amtsdauer der Organe gewählt. ² Sie bleiben jedoch nach Ablauf dieser Zeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

(4) ¹ Scheiden Organmitglieder während der Amtsdauer aus, so treten die durch die Wahl vorgesehenen Nachfolger an ihre Stelle; fehlen solche oder sind sie nicht vorgesehen, so sind sie unverzüglich zu wählen. ² Soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, sind Nachwahlen entsprechend den Bestimmungen für die Neuwahlen durchzuführen.

§ 27

(1) Das Amt eines Organmitglieds endet vor Ablauf der Amtsdauer der Organe

- a) durch Verlust der Geschäftsfähigkeit,
- b) durch Verlust der Amtsfähigkeit gemäß § 45 Strafgesetzbuch,
- c) durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit entsprechend § 76 Satz 2 dieser Satzung,
- d) durch Niederlegung des Amtes.

Satz 1 gilt entsprechend für Stellvertreter von Organmitgliedern.

(2) ¹ Wird ein Mitglied der Vertreterversammlung in den Vorstand gewählt, endet seine Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung. ² An seine Stelle tritt der/die durch die Wahl vorgesehene Nachfolger/Nachfolgerin.

(3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet auch durch Abberufung gemäß § 42 dieser Satzung.

(4) Das Amt eines Mitglieds der Vertreterversammlung endet auch durch Verlust der Mitgliedschaft der KVH.

§ 28

¹ Mitglieder der Vertreterversammlung sind bei Ausübung ihres Ehrenamtes nur an Gesetz, diese Satzung und die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung gebunden. ² Die Vorstandsmitglieder sind bei Ausübung ihres Amtes auch an ihren Dienstvertrag, die Geschäftsordnung des Vorstands und die von der Vertreterversammlung beschlossenen Bestimmungen gebunden.

Abschnitt 7 - Vertreterversammlung

§ 29

(1) Die Vertreterversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus ärztlichen Mitgliedern, die von der Gesamtheit der ärztlichen Mitglieder der KVH gem. § 12 dieser Satzung gewählt werden,
- b) aus psychotherapeutischen Mitgliedern, die von der Gesamtheit der psychotherapeutischen Mitglieder der KVH gem. § 12 dieser Satzung gewählt werden.

(2) ¹ Können Mitglieder der Vertreterversammlung an einer Sitzung nicht teilnehmen, werden sie durch den mit der Wahl bestimmten ranghöchsten Stellvertreter des gleichen Wahlvorschlags vertreten. ² Bei Verhinderung eines Stellvertreters tritt der jeweils rangnächste Stellvertreter ein. ³ Der Stellvertreter ist nur im Vertretungsfall für das von ihm vertretene Mitglied rede-, antrags- und stimmberechtigt.

§ 30

(1) Die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung einschließlich der Stellvertreter wird durch die Wahlordnung geregelt.

(2) Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 31

¹ Die Gesamtzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung beträgt vierzig. ² Sechsendreißig ärztliche Mitglieder der Vertreterversammlung sind von den ärztlichen Mitgliedern der KVH gem. § 12 dieser Satzung, vier psychotherapeutische Mitglieder der Vertreterversammlung sind von den psychotherapeutischen Mitgliedern der KVH gem. § 12 dieser Satzung zu wählen.

Hinweis:

§ 31 i.d.F. des 8. Nachtrags gilt mit Wirkung für die 2023 beginnende Amtsperiode der Vertreterversammlung.

§ 32

(1) ¹ Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. ² Der Vorsitzende beruft die Vertreterversammlung zu ihren Sitzungen ein und leitet die Sitzungen, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

(2) ¹ Für die Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seines Stellvertreters gelten die Bestimmungen der Absätze 4, 6 und 7 des § 41 dieser Satzung entsprechend. ² Für eine eventuelle Abberufung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder seines Stellvertreters gelten die Vorschriften für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 42 dieser Satzung) sinngemäß.

(3) Die Mitglieder der Vertreterversammlung erhalten für ihre Tätigkeit Entschädigungen nach der Entschädigungsregelung, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 33

(1) Der Vorsitzende der alten Vertreterversammlung hat die neugewählte Vertreterversammlung unverzüglich nach der Wahl zu einer konstituierenden Sitzung am Beginn der neuen Amtsperiode einzuberufen.

(2) ¹ In der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung werden unter Leitung des Alterspräsidenten (des lebensältesten Mitglieds der Vertreterversammlung) der neue Vorsitzende der Vertreterversammlung und sein Stellvertreter gewählt. ² Daran anschließend werden unter der Leitung des neugewählten Vorsitzenden der Vertreterversammlung die Mitglieder der beratenden Fachausschüsse gem. §§ 51 bis 53 a dieser Satzung gewählt sowie deren Sprecher. ³ Nach Durchführung aller Wahlen ist zugleich der Findungsausschuss gem. § 40 der Satzung besetzt.

(3) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung hat die Vertreterversammlung spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds zu einer Sitzung einzuberufen, in der über die Verlängerung bestehender Vorstandsverträge beraten und entschieden wird.

(4) Das Nähere über Einberufung und Ablauf der beiden ersten Sitzungen der Vertreterversammlung regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.

§ 34

(1) ¹ Die Vertreterversammlung soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr, im Übrigen nach Bedarf einberufen werden. ² Die Einberufung hat unverzüglich zu erfolgen, wenn der Vorstand oder mindestens zehn Mitglieder der Vertreterversammlung dieses schriftlich beantragen.

(2) ¹ Der Vorsitzende der Vertreterversammlung bzw. sein Stellvertreter stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter auf. ² Vom Vorstand beantragte Punkte sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

(3) ¹ Kann in dringenden Fällen eine Entscheidung der Vertreterversammlung nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden, weil ansonsten nicht ohne weiteres behebbare Nachteile eintreten, ordnet der Vorsitzende der Vertreterversammlung – bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter - eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren an. ² Bei der Unterrichtung der Mitglieder der Vertreterversammlung über die schriftliche Abstimmung ist die Eilbedürftigkeit zu begründen. ³ Wenn ein Fünftel der Mitglieder der Vertreterversammlung der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung zu beraten und abzustimmen.

(4) ¹ Das Nähere, auch die Form und Frist der Einberufung, regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung. ² Änderungen der Satzung können nur beschlossen werden, wenn die Mitteilung der beabsichtigten Änderungen vier Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder der Vertreterversammlung abgesandt wurde.

§ 35

(1) ¹ Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung mit Antragsberechtigung und beratender Stimme teil. ² Weitere Personen, insbesondere Mitglieder und Angestellte der KVH, können ständig oder im Einzelfall zur Beratung und Information hinzugezogen werden.

(2) ¹ Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind für Mitglieder der KVH öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten oder Grundstücksgeschäften befassen. ² Die Mitgliederöffentlichkeit kann für weitere Beratungspunkte durch Beschluss der Vertreterversammlung ausgeschlossen werden. ³ Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.

(3) ¹ Beratungen der Vertreterversammlung in nichtöffentlicher Sitzung sind von den an der Sitzung Teilnehmenden vertraulich zu behandeln. ² Beschließt die Vertreterversammlung gemäß Absatz 2 Satz 2 den Ausschluss der Mitgliederöffentlichkeit, so kann sie gleichzeitig eine auf die Versammlungen der Kreise und eine vertrauliche Weitergabe beschränkte Information der Mitglieder der KVH zulassen.

§ 36

(1) Beschlüsse der Vertreterversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(2) ¹ Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung. ² Änderungen der Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung können nur von der Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung beschlossen werden.

(3) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist, und für Beschlüsse nach Absatz 2, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(4) ¹ Die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung regelt das Nähere. ² Sie kann die Beschlussfassung von Fristen und das Geltendmachen einer Beschlussunfähigkeit gemäß Absatz 3 von einer Feststellung des Vorsitzenden abhängig machen.

§ 37

¹ Die Aufgaben der Vertreterversammlung sind:

1. Beschluss und Änderung der Satzung mit Disziplinar- und Wahlordnung,
2. Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung,
3. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seines Stellvertreters,
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
5. Abschluss von Dienstverträgen mit den Mitgliedern des Vorstands,
6. Wahl zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung,
7. Feststellung des Haushaltsplanes nach Anhörung des Finanzausschusses,
8. Genehmigung der Jahresrechnung,
9. Wahl des Wirtschaftsprüfers für die Überprüfung der Jahresrechnung,
10. Festsetzung des Verwaltungskostenbeitragssatzes,
11. Beschluss und Änderung der Bestimmungen über die den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der KVH zu zahlenden Entschädigungen,
12. Überwachung des Vorstands,
13. Erteilung der Entlastung an den Vorstand,
14. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands,

15. Empfehlungen an den Vorstand,
16. Vertretung der KVH gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern,
17. Beschluss über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die KVH,
18. Beschluss und Änderung von Bestimmungen zur Durchführung der ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Versorgung sowie der Abrechnung gemäß § 14 dieser Satzung,
19. Beschluss und Änderung einer Notfalldienstordnung,
20. Beschluss über Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken sowie die Errichtung von Gebäuden,
21. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Landeswahlausschusses und ihrer Stellvertreter,
22. Wahl der Mitglieder des Disziplinausschusses und ihrer Stellvertreter,
23. Wahl und Abberufung der Vertreter der KVH in den Prüfungseinrichtungen,
24. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Finanzausschusses und ihrer Stellvertreter,
25. Wahl der Mitglieder der Beratenden Fachausschüsse,
26. Wahl und Abberufung der Vertreter der Ärzte und Psychotherapeuten in den Zulassungsinstanzen und ihrer Stellvertreter,
27. Wahl und Abberufung der Vertreter der Ärzte und Psychotherapeuten im Landeschiedsamt und ihrer Stellvertreter,
28. Wahl und Abberufung der Vertreter der Ärzte und Psychotherapeuten im Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen und ihrer Stellvertreter,
29. Kenntnisnahme der Verträge über die vertragsärztliche und vertragspsychotherapeutische Versorgung.

² Die Vertreterversammlung kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen. ³ Die Vorlage der betreffenden Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen hat gegenüber dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung bzw. seinem Stellvertreter zu erfolgen, wenn dies von mindestens 10 % der Mitglieder der Vertreterversammlung verlangt wird. ⁴ Etwaige weitergehende Rechte der Mitglieder der Vertreterversammlung nach den Vorschriften des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG) vom 19. Juni 2012 in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. ⁵ Der Vorsitzende der Vertreterversammlung berichtet ihr über das Ergebnis der Einsichtnahme.

§ 37 a

¹ Mindestens 10 % der Mitglieder der Vertreterversammlung sind gemeinsam berechtigt, schriftliche Anfragen an den Vorstand zu richten. ² Die Anfragen sind dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung in hinreichend bestimmter Fassung zur Vorlage an den Vorstand zu übermitteln. ³ Der Vorstand übermittelt dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung in der

Regel binnen vier Wochen die Antworten. ⁴Nach Eingang der Antwort wird die Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Vertreterversammlung zu deren Beratung gesetzt, soweit die Anfrage von mindestens fünf Mitgliedern der Vertreterversammlung gestellt wird.

Abschnitt 8 - Vorstand

§ 38

(1) ¹ Der Vorstand hat zwei Mitglieder. ² Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. ³ Diese sind – neben anderem – für die Geschäftsbereiche Gewährleistung einerseits sowie Versorgung/Sicherstellung andererseits zuständig.

(2) ¹ Durch Beschluss der Vertreterversammlung der jeweiligen Amtsperiode kann der Vorstand um ein drittes Vorstandsmitglied erweitert werden. ² Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung. ³ Dem dritten Vorstandsmitglied wird ein Geschäftsbereich durch die Geschäftsordnung des Vorstands zugewiesen.

(3) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit hauptamtlich aus.

§ 39

Der Abschluss von Dienstverträgen zwischen der KVH und den Mitgliedern des Vorstands erfolgt durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seinen Stellvertreter mit Zustimmung des Finanzausschusses.

§ 40

(1) Wer beabsichtigt, sich erstmals für einen Sitz im Vorstand zur Wahl zu stellen, soll eine schriftliche Bewerbung für das Vorstandsamt spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Vertreterversammlung, in der die Wahl erfolgen soll, bei dem Findungsausschuss einreichen.

(2) Der Findungsausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung, seinem Stellvertreter sowie den Sprechern der Beratenden Fachausschüsse.

(3) Die Bewerbung soll enthalten:

1. einen tabellarischen Lebenslauf,
2. Angaben zur fachlichen Eignung für den angestrebten Geschäftsbereich,
3. eine Zusicherung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Wählbarkeit.

(4) Der Findungsausschuss klärt anhand der vorliegenden Bewerbungen sowie gegebenenfalls zusätzlicher Gespräche mit dem Bewerber, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen der Bewerber ein Vorstandsamt zu den von der KVH vorgegebenen Bedingungen ausüben möchte und ob er aus Sicht des Findungsausschusses hierfür die Voraussetzungen erfüllt.

(5) ¹ Vor der Vorstandswahl trägt der Findungsausschuss das Ergebnis seiner Klärung gem. Abs. 4 der Vertreterversammlung vor. ² Der Bewerber hat die Möglichkeit, sich hierzu zu äußern.

§ 41

(1) Die Wahl des Vorstands erfolgt in getrennten Wahlgängen in folgender Reihenfolge:

1. Wahl des ersten Vorstandsmitglieds
2. Wahl des zweiten Vorstandsmitglieds
3. soweit vorgesehen: Wahl des dritten Vorstandsmitglieds
4. aus der Mitte des Vorstands den Vorstandsvorsitzenden; bei zwei Vorstandsmitgliedern ist das insoweit nicht gewählte Vorstandsmitglied stellvertretender Vorstandsvorsitzender
5. soweit ein drittes Vorstandsmitglied gewählt ist: unter den anderen Vorstandsmitgliedern den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden; das insoweit nicht gewählte Vorstandsmitglied ist zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden.

(1a) Für jeweils ein Mitglied des Vorstands erfolgt die Wahl auf der Grundlage von getrennten Vorschlägen der Mitglieder der Vertreterversammlung, die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen, und der Mitglieder der Vertreterversammlung, die an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen.

(2) Wählbar ist jede natürliche Person, die die erforderliche fachliche Eignung für den in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Geschäftsbereich hat.

(3) Nicht wählbar ist,

- a) wer die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt, oder
- b) wer gem. § 45 Strafgesetzbuch keine Amtsfähigkeit besitzt.

(4) Als Mitglieder des Vorstands sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen gewählt.

(5) ¹ Als Vorsitzender ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung erhält. ² Erhält keiner der Vorgeschlagenen diese Stimmenmehrheit, so ist in einem weiteren Wahlgang der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.

(6) ¹ Die Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. ² Ergibt sich an entscheidender Stelle Stimmgleichheit, so ist eine Stichwahl unter den Kandidaten mit gleicher Stimmzahl durchzuführen. ³ Ergeben Stichwahlen Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

(7) ¹ Beanstandungen der Wahl können nur in unmittelbarem Anschluss an jeden einzelnen Wahlgang vorgebracht werden. ² Über sie entscheidet die Vertreterversammlung sofort.

(8) Im Falle der (Nach-)Wahl eines einzelnen Vorstandsmitglieds gelten Absatz 1 und Absatz 1a sinngemäß entsprechend.

§ 42

(1) ¹ Die Vertreterversammlung kann Vorstandsmitglieder in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Sitzung abberufen. ² Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet, wenn es mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung abgewählt wird. ³ Näheres regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung; sie kann die Abberufungsmöglichkeit einschränken, z. B. durch Einschaltung eines Schlichtungsausschusses.

(2) § 41 Abs. 7 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 43

Die Übergabe der Geschäfte vom alten Vorstand an den neuen hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der neue Vorstand sein Amt am 1. Tag seiner Amtszeit antreten kann.

§ 44

(1) Die Aufgaben des Vorstands sind:

1. Abschluss von Verträgen über die ärztliche und psychotherapeutische Versorgung,
2. Aufstellung des Haushaltsvoranschlags,
3. Vorschlag des Verwaltungskostenbeitragssatzes,
4. Aufstellung des Jahresabschlusses,
5. Erledigung der laufenden Geschäfte der KVH,
6. Verwaltung der KVH,
7. Durchführung der übrigen Aufgaben der KVH nach den Gesetzes-, Satzungs- und Vertragsbestimmungen sowie den Beschlüssen der Vertreterversammlung, soweit die Durchführung der Aufgaben nicht den Prüfungseinrichtungen oder dem Disziplinarausschuss vorbehalten ist.

(2) Der Vorstand kann in einer Geschäftsordnung oder durch Beschluss im Einzelfall die Erledigung bestimmter Aufgaben dem Vorsitzenden des Vorstands, seinem Stellvertreter bzw. einem seiner Stellvertreter oder leitenden Mitarbeitern der KVH übertragen.

(3) Beim Vorstand wird die Einigungsstelle gemäß § 82 Abs. 2 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes gebildet.

§ 45

(1) ¹ Die KVH wird durch ihren Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. ² Sie kann auch durch den Vorsitzenden allein und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder einen zweiten Stellvertreter in dieser Reihenfolge vertreten werden.

(2) ¹ Die Verwaltungsakte der KVH werden vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem bzw. einem seiner Stellvertreter erlassen, sofern ihr Beschluss nicht durch die Satzung dem Disziplinarausschuss vorbehalten ist. ² Das Nähere über die Befugnis zum Erlass von Verwaltungsakten regelt der Vorstand in der Geschäftsordnung.

§ 46

(1) Der Vorstand überwacht die gesetz- und vertragsgemäße Durchführung der ärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung durch die Mitglieder.

(2) Der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter bzw. einer seiner Stellvertreter können den Mitgliedern die erforderlichen Hinweise geben und sie über ihre Pflichten belehren.

(3) Soweit Nichtmitglieder an der ärztlichen oder psychotherapeutischen Versorgung teilnehmen, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 47

¹ Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte der KVH. ² Hierzu legt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung einen Geschäftsverteilungsplan fest.

§ 48

Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der KVH entscheidet der Vorstand.

§ 49

(1) ¹ Der Vorstand verantwortet die Rechnungs- und Kassenführung. ² Er ist an den von der Vertreterversammlung festgestellten Haushaltsplan nach Maßgabe der Bestimmungen des § 78 Abs. 3 Satz 3 SGB V und der Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung über die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung der Kassenärztlichen Vereinigungen gebunden.

(2) ¹ Der Vorstand legt der Vertreterversammlung die Jahresrechnung zur Erteilung der Entlastung vor. ² Die Jahresrechnung ist durch einen von der Vertreterversammlung zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer zu prüfen, der auch die jährliche Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung durchführt.

Abschnitt 9 – Sonstige Gremien

§ 50

(1) ¹ Die Vertreterversammlung bildet für ihre Amtsdauer einen Finanzausschuss, der die VV in allen Finanzangelegenheiten berät. ² Der Ausschuss besteht aus sechs Mitgliedern der Vertreterversammlung, von denen jeweils mindestens eins den Versorgungsbereichen hausärztliche, fachärztliche und psychotherapeutische Versorgung angehören muss.

(2) ¹ Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses soll auf Vorschlag der Mitglieder der Vertreterversammlung erfolgen. ² Die Wahl erfolgt durch die Vertreterversammlung. ³ Nachwahlen unter Berücksichtigung des Abs. 1 Satz 2 sind möglich. ⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.

(3) Der Finanzausschuss bestimmt einen Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder.

(4) Mitglieder des Vorstands der KVH, der Vorsitzende der Vertreterversammlung und sein Stellvertreter können an den Sitzungen des Finanzausschusses teilnehmen.

§ 50 a

(1) ¹ Die Vertreterversammlung bildet für ihre Amtsdauer einen Satzungsausschuss, der die VV in allen Satzungsangelegenheiten berät. ² Der Ausschuss besteht aus sechs Mitgliedern der Vertreterversammlung, von denen jeweils mindestens eins den Versorgungsbereichen hausärztliche, fachärztliche und psychotherapeutische Versorgung angehören muss.

(2) ¹ Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses soll auf Vorschlag der Mitglieder der Vertreterversammlung erfolgen. ² Die Wahl erfolgt durch die Vertreterversammlung. ³ Nachwahlen unter Berücksichtigung des Abs. 1 Satz 2 sind möglich. ⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.

(3) Der Satzungsausschuss bestimmt einen Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder.

(4) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Satzungsausschusses teil.

(5) Mitglieder des Vorstands der KVH können an den Sitzungen des Satzungsausschusses teilnehmen.

§ 51

(1) ¹ Die KVH errichtet einen Beratenden Fachausschuss für Psychotherapie gem. § 79 b SGB V. ² Der Ausschuss besteht aus fünf psychologischen Psychotherapeuten und einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten aus dem Kreis der psychotherapeutischen Mitglieder der KVH sowie sechs Vertretern der Ärzte aus dem Kreis der ärztlichen Mitglieder der KVH sowie jeweils Stellvertretern in ausreichender Zahl.

(2) ¹ Die Wahl der ärztlichen Mitglieder des Ausschusses soll auf Vorschlag der ärztlichen Mitglieder der Vertreterversammlung, die Wahl der psychotherapeutischen Mitglieder des Ausschusses auf Vorschlag der psychotherapeutischen Mitglieder der Vertreterversammlung erfolgen. ² Die Wahl erfolgt durch die Vertreterversammlung in unmittelbarer und geheimer Wahl. ³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.

(3) Die Amtsperiode endet mit Ablauf der Amtsperiode der Vertreterversammlung.

(4) ¹ Die Vertreterversammlung wählt aus den gewählten Mitgliedern des Beratenden Fachausschusses einen Sprecher, der Mitglied der Vertreterversammlung sein soll.

² Der Sprecher muss ein ausschließlich psychotherapeutisch tätiger Arzt oder Psychotherapeut sein gem. der Definition des EBM.

(5) ¹ Vor Entscheidungen des Vorstands oder der Vertreterversammlung in den die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung berührenden wesentlichen Fragen ist dem Ausschuss rechtzeitig Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. ² Die Stellungnahme ist in die Entscheidung einzubeziehen. ³ Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden.

(6) Mitglieder des Vorstands der KVH, der Vorsitzende der Vertreterversammlung und sein Stellvertreter können an den Sitzungen des Beratenden Fachausschusses teilnehmen.

§ 52

(1) ¹ Die KVH errichtet einen Beratenden Fachausschuss für die Hausärztliche Versorgung gem. § 79 c SGB V. ² Der Ausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern aus dem Kreis der hausärztlichen Mitglieder der KVH sowie jeweils Stellvertretern in ausreichender Zahl.

(2) ¹ Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses soll auf Vorschlag der hausärztlichen Mitglieder der Vertreterversammlung erfolgen. ² Die Wahl erfolgt durch die Vertreterversammlung in unmittelbarer und geheimer Wahl. ³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.

(3) Die Amtsperiode endet mit Ablauf der Amtsperiode der Vertreterversammlung.

(4) Die Vertreterversammlung wählt aus den gewählten Mitgliedern des Beratenden Fachausschusses einen Sprecher, der Mitglied der Vertreterversammlung sein soll.

(5) ¹ Vor Entscheidungen des Vorstands oder der Vertreterversammlung in den die Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung berührenden wesentlichen Fragen ist dem Ausschuss rechtzeitig Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. ² Die Stellungnahme ist in die Entscheidung einzubeziehen. ³ Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden.

(6) Mitglieder des Vorstands der KVH, der Vorsitzende der Vertreterversammlung und sein Stellvertreter können an den Sitzungen des Beratenden Fachausschusses teilnehmen.

§ 53

(1) ¹ Die KVH errichtet einen Beratenden Fachausschuss für die Fachärztliche Versorgung gem. § 79 c SGB V. ² Der Ausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern aus dem Kreis der fachärztlichen Mitglieder der KVH sowie jeweils Stellvertretern in ausreichender Zahl.

(2) ¹ Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses soll auf Vorschlag der fachärztlichen Mitglieder der Vertreterversammlung erfolgen. ² Die Wahl erfolgt durch die Vertreterversammlung in unmittelbarer und geheimer Wahl. ³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.

(3) Die Amtsperiode endet mit Ablauf der Amtsperiode der Vertreterversammlung.

(4) Die Vertreterversammlung wählt aus den gewählten Mitgliedern des Beratenden Fachausschusses einen Sprecher, der Mitglied der Vertreterversammlung sein soll.

(5) ¹ Vor Entscheidungen des Vorstands oder der Vertreterversammlung in den die Sicherstellung der fachärztlichen Versorgung berührenden wesentlichen Fragen ist dem Aus-

schluss rechtzeitig Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. ² Die Stellungnahme ist in die Entscheidung einzubeziehen. ³ Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden.

(6) Mitglieder des Vorstands der KVH, der Vorsitzende der Vertreterversammlung und sein Stellvertreter können an den Sitzungen des Beratenden Fachausschusses teilnehmen.

§ 53 a

(1) ¹ Die KVH errichtet einen Beratenden Fachausschuss für angestellte Ärzte und Psychotherapeuten gem. § 79 c SGB V. ² Der Ausschuss besteht aus sechs Mitgliedern aus dem Kreis der angestellten Ärzte und Psychotherapeuten gemäß § 12 dieser Satzung sowie jeweils Stellvertretern in ausreichender Zahl. ³ Mindestens drei der Mitglieder müssen bei niedergelassenen Ärzten oder Psychotherapeuten angestellt sein. ⁴ Darüber hinaus muss mindestens ein Mitglied dem Kreis der hausärztlichen Mitglieder der KVH, mindestens ein Mitglied dem Kreis der fachärztlichen Mitglieder der KVH und mindestens ein Mitglied dem Kreis der für den Beratenden Fachausschuss für Psychotherapie gem. § 51 dieser Satzung wählbaren Ärzte und Psychotherapeuten angehören. ⁵ Für die Stellvertreter gelten die Sätze 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei dem für den Beratenden Fachausschuss für Psychotherapie wählbaren Mitglied und Stellvertreter mindestens eine Person psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut sein muss.

(2) ¹ Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses soll auf Vorschlag der angestellten Ärzte und Psychotherapeuten der Vertreterversammlung erfolgen. ² Die Wahl erfolgt durch die Vertreterversammlung in unmittelbarer und geheimer Wahl. ³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.

(3) Die Amtsperiode endet mit Ablauf der Amtsperiode der Vertreterversammlung.

(4) Die Vertreterversammlung wählt aus den gewählten Mitgliedern des Beratenden Fachausschusses einen Sprecher.

(5) ¹ Vor Entscheidungen des Vorstands oder der Vertreterversammlung in den die angestellten Ärzte und Psychotherapeuten berührenden wesentlichen Fragen ist dem Ausschuss rechtzeitig Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. ² Die Stellungnahme ist in die Entscheidung einzubeziehen. ³ Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden.

(6) Mitglieder des Vorstands der KVH, der Vorsitzende der Vertreterversammlung und sein Stellvertreter können an den Sitzungen des Beratenden Fachausschusses teilnehmen.

§ 54

(1) Die Sprecher der beratenden Fachausschüsse gem. §§ 51 bis 53 a dieser Satzung sowie der Vorsitzende der Vertreterversammlung und dessen Stellvertreter bilden einen Beirat, der den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben berät.

(2) ¹ Vorstand und Beirat treffen sich hierzu in regelmäßigen Beiratssitzungen. ² Nach Beschluss des Vorstands können weitere Mitarbeiter der KVH an den Beiratssitzungen teilnehmen.

§ 55
(gestrichen)

§ 56

¹ Die Vertreter der Ärzte und Psychotherapeuten in den Prüfungseinrichtungen werden von der Vertreterversammlung für zwei Jahre gewählt. ² § 26 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend. ³ In dringenden Fällen kann der Vorstand nach Beratung durch den Beirat Mitglieder der Prüfungseinrichtungen bis zu einer Wahl oder Abberufung durch die Vertreterversammlung vorläufig bestellen oder abberufen.

§ 57
(gestrichen)

Abschnitt 10 – Entschädigungen / Verwaltungskosten

§ 58

Für die KVH ehrenamtlich tätige Mitglieder erhalten eine dem Umfang ihrer Tätigkeit angemessene Entschädigung nach Maßgabe der von der Vertreterversammlung gefassten Beschlüsse.

§ 59

(1) ¹ Die KVH erhebt von ihren Mitgliedern einen Verwaltungskostenbeitrag, der als relativer Anteil des von den Mitgliedern abgerechneten Umsatzes und/oder als absoluter Betrag pro Mitglied berechnet wird. ² Soweit Nichtmitglieder an der ärztlichen Versorgung oder Versorgung durch Psychotherapeuten teilnehmen, können von ihnen entsprechende Gebühren erhoben werden. ³ Daneben kann die KVH für besondere Verwaltungstätigkeiten gesonderte Gebühren erheben, deren Höhe nach dem Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsprinzip) zu bemessen ist.

(2) Die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages und der Gebühren wird von der Vertreterversammlung beschlossen, in der Regel zusammen mit der Feststellung des Haushaltsplanes.

Abschnitt 11 - Allgemeines

§ 60

¹ Das Vermögen der KVH darf nur gemäß den gesetzlichen Vorgaben angelegt werden.

² Zeitweilig verfügbare Gelder sind nach der Anweisung des Vorstands anzulegen; der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein zweiter Stellvertreter in dieser Reihenfolge, können vorläufige Anordnungen treffen.

§ 61

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 62

¹ Amtliche Bekanntmachungen der KVH erfolgen durch Veröffentlichung an leicht auffindbarer Stelle auf der Internetseite www.kvhh.net. ² Sie gelten mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag als bekanntgegeben, soweit in der Bekanntmachung nichts anderes bestimmt ist. ³ Auf Anforderung wird im Einzelfall der Text der Bekanntmachung per E-Mail oder in Papierform zur Verfügung gestellt.

Abschnitt 12 - Disziplinarordnung

§ 64

(1) Die Mitglieder der KVH sind der KVH für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten verantwortlich, die sich aus ihrer Mitgliedschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes, dieser Satzung, den satzungsgemäßen Vorschriften und Anordnungen der KVH sowie den Bestimmungen der Verträge über ärztliche Versorgung und Versorgung durch Psychotherapeuten ergeben, an deren Durchführung sie kraft Zulassung oder Ermächtigung bzw. im Notfall oder im Notfalldienst teilnehmen.

(2) ¹ Erfüllt ein Mitglied der KVH schuldhaft die in Absatz 1 genannten Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß, so ist die KVH befugt, dem Mitglied eine Verwarnung oder einen Verweis zu erteilen oder ihm eine Geldbuße bis zu 50.000,-- € aufzuerlegen. ² Die KVH ist auch befugt, das Ruhen der Teilnahme an der ärztlichen Versorgung oder Versorgung durch Psychotherapeuten bis zu zwei Jahren anzuordnen. ³ Die KVH kann auch ein Mitglied wegen gröblicher Verletzung vertraglicher Pflichten zeitweilig oder dauernd von der Teilnahme an der ärztlichen Versorgung oder Versorgung durch Psychotherapeuten ausschließen, für die ein Ausschluss weder gesetzlich noch vertraglich geregelt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für ermächtigte Ärzte und Psychotherapeuten, soweit sie nicht Mitglieder sind, und ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtungen sowie Versorgungszentren entsprechend.

§ 65

(1) ¹ Die KVH bildet zur Durchführung der Disziplinarverfahren einen Disziplinarausschuss. ² Mitglieder sind ein Vorsitzender mit Befähigung zum Richteramt und vier Beisitzer aus dem Kreise der Mitglieder oder ehemaligen Mitglieder der KVH.

(2) ¹ Mitglieder des Vorstands können nicht Mitglieder des Disziplinarausschusses sein. ² Im Übrigen kann ein Mitglied der KVH nicht Beisitzer sein oder werden, gegen den in einem Disziplinarverfahren einer Kassenärztlichen Vereinigung oder in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf eine Geldbuße oder eine schwerere Maßnahme erkannt worden ist.

(3) ¹ Die Vertreterversammlung wählt die Mitglieder des Disziplinarausschusses und eine entsprechende Zahl von Stellvertretern. ² Die Amtsdauer beträgt sechs Kalenderjahre und beginnt jeweils mit dem fünften Jahr der Amtsperiode der Vertreterversammlung. ³ Das Amt eines Beisitzers oder eines stellvertretenden Beisitzers endet vorzeitig, wenn ein Fall nach Absatz 2 eintritt oder ein Grund vorliegt, der nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) bis d), Abs. 4 dieser Satzung das Amt eines Organmitglieds vorzeitig enden lässt; das Amt des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters endet vorzeitig nur in den in § 27 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a), b) und d) dieser Satzung ausgeführten Fällen.

(4) Mitglieder und Stellvertreter im Disziplinarausschuss sind bei der Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden.

(5) Für die Ausschließung und Ablehnung eines Mitglieds oder Stellvertreters im Disziplinarausschuss gelten die Bestimmungen der §§ 22 ff. der Strafprozessordnung entspre-

chend, jedoch mit der Einschränkung, dass bei Zurückweisung eines Ablehnungsantrags diese nur mit der Entscheidung in der Sache selbst angefochten werden kann.

(6) Die Geschäfte des Disziplinarausschusses führt die KVH.

§ 66

(1) ¹ Disziplinarverfahren finden nur auf Antrag statt. ² Antragsberechtigt ist der Vorstand der KVH sowie jedes Mitglied der KVH für Disziplinarverfahren gegen sich selbst. ³ Der Antrag kann bis zum Abschluss des Disziplinarverfahrens jederzeit zurückgenommen werden.

(2) Anträge auf Durchführung eines Disziplinarverfahrens sind schriftlich begründet und mit den vorhandenen Beweismitteln versehen bei dem Disziplinarausschuss einzureichen.

(3) ¹ Bei jedem Antrag ist zu prüfen, ob das Verfahren gemäß § 68 Abs. 1 dieser Satzung zu eröffnen, eine Abgabe an das Berufsgesicht, den Zulassungsausschuss gemäß § 68 Abs. 3 dieser Satzung zu empfehlen oder die Eröffnung gemäß § 67 Abs. 1 dieser Satzung abzulehnen ist. ² Eine Abgabe an das Berufsgesicht oder den Zulassungsausschuss erfolgt durch den Vorstand der KVH.

§ 67

(1) ¹ Die Eröffnung des Verfahrens ist abzulehnen, wenn kein hinreichender Anlass zu der Annahme besteht, dass das betroffene Mitglied der KVH schuldhaft gegen seine Pflichten verstoßen hat. ² Sie kann abgelehnt werden, wenn die Schuld des Mitglieds gering ist oder die Folgen seiner Verfehlung unbedeutend sind oder wenn gegenüber einer wegen derselben Tat ausgesprochenen gerichtlichen Strafe die in Betracht kommende Disziplinarmaßnahme nicht ins Gewicht fallen würde.

(2) ¹ Die Eröffnung des Verfahrens ist ferner abzulehnen, wenn seit dem Bekanntwerden der Verfehlung zwei Jahre oder seit der Verfehlung selbst fünf Jahre vergangen sind. ² Für den Zeitpunkt des Bekanntwerdens ist die Kenntnisnahme durch den Vorstand nach tagesordnungsgemäßer Erörterung der Verfehlung in einer Vorstandssitzung maßgeblich. ³ Bei Verfehlungen, die nach allgemeinem Strafrecht strafbare Handlungen darstellen oder mit solchen in Zusammenhang stehen, kann der Antrag darüber hinaus solange gestellt werden, wie die Strafverfolgung noch nicht verjährt ist. ⁴ Ist vor Ablauf der Fristen nach Satz 1 wegen desselben Sachverhalts ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren, ein berufsgesichtliches Verfahren oder ein Verfahren auf Entziehung der Zulassung eingeleitet worden, sind die Fristen für die Dauer der genannten Verfahren gehemmt. ⁵ Ein wegen desselben Sachverhalts bereits eingeleitetes Disziplinarverfahren kann bis zur Beendigung der in Satz 4 genannten Verfahren ausgesetzt werden.

(3) Stellen sich Hinderungsgründe nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 erst nach Eröffnung des Verfahrens heraus, so ist das Verfahren einzustellen; im Falle des Absatzes 1 Satz 2 kann es eingestellt werden.

(4) Die Ablehnung der Eröffnung eines Verfahrens sowie die Einstellung des Verfahrens erfolgen durch Beschluss des Disziplinarausschusses, dem eine mündliche Verhandlung nicht voranzugehen braucht.

§ 68

(1) Erscheint die Durchführung eines Disziplinarverfahrens erforderlich, um ein Mitglied der KVH zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten oder einen Verstoß gegen Pflichten im Interesse der KVH zu ahnden, so eröffnet der Vorsitzende des Disziplinarausschusses das Verfahren und teilt das dem Vorstand der KVH und dem betroffenen Mitglied als den am Verfahren Beteiligten mit.

(2) ¹ Vor einer mündlichen Verhandlung des Antrags ermittelt der Vorsitzende des Disziplinarausschusses von Amts wegen weitere be- und entlastende Tatsachen, soweit das zu einer ausreichenden Aufklärung des Sachverhaltes noch erforderlich erscheint. ² Er kann dazu für die KVH Rechts- und Amtshilfe der Gerichte und Behörden gemäß Artikel 35 GG sowie §§ 3 ff. und 22 SGB X in Anspruch nehmen. ³ Haben die Ermittlungen neue wesentliche Gesichtspunkte ergeben, so soll den Beteiligten nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) Nach Eröffnung durch den Vorsitzenden kann der Disziplinarausschuss jederzeit die Aussetzung des Verfahrens mit der Empfehlung an den Vorstand der KVH beschließen, das Verfahren an den Zulassungsausschuss, das Berufsgericht oder zur Verfolgung von den ordentlichen Gerichten abzugeben.

§ 69

(1) In einem Disziplinarverfahren kann sich das betroffene Mitglied der KVH von einem anderen Arzt bzw. Psychotherapeuten oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

(2) ¹ Zeugen und Sachverständige können in jedem Stadium des Verfahrens mündlich oder schriftlich gehört werden. ² Von dem betroffenen Mitglied zur mündlichen Verhandlung beigebrachte Zeugen und Sachverständige sind grundsätzlich vom Disziplinarausschuss zu hören, das gilt auch, wenn ihre Anhörung bereits in einem früheren Stadium gemäß Satz 1 erfolgt ist.

§ 70

(1) ¹ Zur mündlichen Verhandlung des Antrags sind die Beteiligten mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu laden. ² Die Ladungen sind zuzustellen. ³ Es kann auch in Abwesenheit Beteiligten verhandelt werden, falls in der Ladung darauf hingewiesen worden ist.

(2) ¹ In der mündlichen Verhandlung sind nicht nur die belastenden, sondern auch die das betroffene Mitglied der KVH entlastenden Tatsachen sowie die besonderen Umstände des Falles zu ermitteln und mit den Beteiligten ausführlich zu erörtern. ² Dabei ist insbesondere dem betroffenen Mitglied der KVH ausreichend Gelegenheit zur Äußerung, sachdienlichen Fragen und Anträgen zu geben. ³ Dem betroffenen Mitglied der KVH gebührt das letzte Wort.

(3) Die mündlichen Verhandlungen vor dem Disziplinarausschuss sind für die Mitglieder der Organe der KVH öffentlich; die Öffentlichkeit kann jedoch auf begründeten Antrag des betroffenen Mitglieds durch Beschluss des Disziplinarausschusses ausgeschlossen werden.

§ 71

(1) Die Beratung und Beschlussfassung über Disziplinarmaßnahmen sind geheim.

(2) Eine Disziplinarmaßnahme kann nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Stimmen beschlossen werden.

(3) ¹ Endet das Disziplinarverfahren mit einem Schuldspruch, so sind die Kosten des Verfahrens dem betroffenen Mitglied der KVH bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 € aufzuerlegen. ² Endet das Verfahren ohne Schuldspruch, so trägt die KVH die Kosten des Verfahrens und erstattet dem Mitglied seine zur Verteidigung notwendigen Aufwendungen; § 63 Absätze 2 und 3 SGB X gelten entsprechend. ³ Endet das Verfahren vorzeitig durch Ablehnung des Eröffnungsantrags oder durch Einstellung, so ist über die Kosten des Verfahrens unter Berücksichtigung der sich aus Satz 1 und 2 ergebenden Grundsätze nach billigem Ermessen zu entscheiden. ⁴ Kosten, die durch Verschulden eines Beteiligten verursacht werden, können diesem auferlegt werden.

(4) Für die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen findet das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) entsprechende Anwendung.

§ 72

(1) Über die Verhandlung und das Ergebnis der Beschlussfassung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

(2) ¹ Die Beschlüsse des Disziplinarausschusses, die die Eröffnung eines Verfahrens ablehnen, ein Verfahren gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung aussetzen oder ein Verfahren beenden, sind schriftlich zu begründen und von den Mitgliedern des Disziplinarausschusses zu unterzeichnen. ² Ist ein Mitglied verhindert, so vermerkt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der älteste Beisitzer, dieses unter dem schriftlich begründeten Beschluss mit Angabe des Hinderungsgrundes. ³ Ausfertigungen sind den Beteiligten mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(3) ¹ Die Akten eines Disziplinarverfahrens sind bei der KVH unter Verschluss aufzubewahren, und zwar für die Dauer von fünfzehn Jahren nach Abschluss des Verfahrens. ² Nach dem Tode eines Betroffenen sind sie auch vor Ablauf dieser Frist unverzüglich zu vernichten, sofern die Disziplinarmaßnahmen und die Kostenentscheidung unanfechtbar geworden und durchgeführt worden sind.

Abschnitt 13 - Schlussbestimmungen

§ 63

(1) ¹ Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Vertreterversammlung gemäß § 36 Abs. 2 und 3 dieser Satzung sowie der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

² Sie sind unverzüglich nach ihrer Genehmigung zu veröffentlichen.

(2) Soweit der Beschluss der Vertreterversammlung nichts anderes vorsieht, tritt er am Tage der Veröffentlichung in Kraft.
